

3. Es wird gebeten, die Zahlungen in vierteljährlichen Raten, und zwar bis zum 15. Juni, 15. September, 15. Dezember 1933 und 15. März 1934 zu leisten. Im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung ist die sofortige Zahlung der ganzen Summe, insbesondere bei kleineren Beträgen, dringend erwünscht.
4. Auf unsere Bitte hin haben sich die in Betracht kommenden gewerblichen Berufsgenossenschaften dankenswerterweise zur technischen Durchführung der Sammlung zur Verfügung gestellt, um sie möglichst einfach und sparsam zu gestalten. Die Berufsgenossenschaften werden ihrerseits besondere Rundschreiben an ihre Mitglieder versenden, in denen alle notwendigen Einzelheiten des technischen Verfahrens dargestellt sind. Wir bitten, das von den Berufsgenossenschaften angegebene Verfahren einzuhalten, um die Durchführung möglichst reibungslos zu gestalten und den Berufsgenossenschaften die übernommene Aufgabe zu erleichtern.
5. Nach Eingang der ersten Zahlung händigen die Berufsgenossenschaften eine Bescheinigung aus, die auf den Namen des Spenders ausgestellt ist und den deklarierten Jahresbeitrag angibt. Diese Bescheinigung wird jedoch nur dann ausgehändigt, wenn die Höhe der Zahlung den Bestimmungen der Ziffer 2 und 3 entspricht. Sie ist in Verbindung mit den Einzahlungsbelegen der offizielle Ausweis über die Beteiligung an der Spende.
6. Die Parteileitung der NSDAP wird mit Beginn der Sammlung alle Einzelsammlungen von Seiten der Parteiorganisationen und Einrichtungen aller Art (NSBO, Hitler-Jugend, SA, SS, Studentenbund, Kampfbünde usw.) bei den nach Ziffer 5 legitimierten Spendern der „Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ verbieten.
7. Alle Fragen und Zuschriften sind an die Geschäftsführung der Industriesammlung zu richten. Abdrucke dieses Rundschreibens stehen auf Anforderung in beliebiger Menge zur Verfügung.

**Für den Reichsverband der  
Deutschen Industrie**  
gez. Krupp von Bohlen und Halbach.

**Für die Vereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände**  
gez. Röttgen.